



## SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

### **Problem eines Vorstands: kann jahrelanger Verstoß gegen die Satzung den**

#### **Verstoß heilen?**

Sofern es zu der Fragestellung im Verein eine konkrete Satzungsregelung gibt, ist für die Beantwortung der Frage (allein) die Regelung in der Satzung maßgeblich. Auch jahrelanger Verstoß dagegen heilt den Verstoß nicht.

Sind die Regelungen nicht eindeutig formuliert, müssen sie nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Einheit und nur aus sich heraus ausgelegt werden. Dies führt dazu, dass außerhalb der Satzung liegende (objektive) Umstände für die Auslegung grundsätzlich unerheblich sind. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise gelten, wenn es sich um solche Umstände handelt, die allgemein bekannt sind, demnach auch (potentiellen) Neumitgliedern gegenüber als bekannt vorausgesetzt werden können.

Zwar kann bei der Auslegung der Satzung eines Vereines unter besonderen Umständen ausnahmsweise auch eine ständige Übung (ergänzend) berücksichtigt werden. Eine solche Übung kann - wegen der Allgemeingültigkeit der Satzung und der Bindungswirkung auch künftiger Mitglieder - aber grundsätzlich nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zum einen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, zum anderen auch nicht dem ausdrücklichen bzw. eindeutigen Satzungszweck und Wortlaut entgegensteht. Auch eine (allgemein bekannte) ständige Übung kann jedenfalls dann nicht entgegenstehen, wenn sie offensichtlich dem insoweit eindeutigen - jedenfalls durch Auslegung eindeutig ermittelbaren - Wortlaut bzw. satzungsmäßigen Zweck entgegensteht (LG Braunschweig, Beschl. v. 16.05.2017, Az. 6 S 66/17).

### **Ein Versammlungsleiter möchte wissen: Durfte ich die Mitgliederver- sammlung über die Form der Abstimm- ung entscheiden lassen?**

Die Art und Weise der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestimmt die Satzung des Vereins oder die Versammlungsordnung. Fehlt eine ausdrückliche Regelung in der Satzung oder Versammlungsordnung, dann entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Ansonsten entscheidet der Versammlungsleiter, falls ihm die Satzung diese Entscheidung zuweist oder bei Fehlen einer Satzungsbestimmung oder eines Mehrheitsentscheids der Versammlung (OLG Frankfurt, Urt. v. 06.07.2018, Az. 3 U 22/17).

Demnach darf der Versammlungsleiter, sofern es keine ausdrücklich abweichende Satzungsregelung gibt, die Entscheidung über die Art und Weise der Abstimmung der Mitgliederversammlung überlassen. Das ist wegen der bloß dienenden Funktion als Leiter der Versammlung ohne weiteres zulässig. In diesem Fall ist die die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die Abstimmung offen durchzuführen, zu respektieren. Entgegen einer weit verbreiteten Annahme besteht grundsätzlich kein Anspruch auf geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

### **Frage eines Vorstands: Kann die Vereinssat- zung Tagesmit- gliedschaften vorsehen?**

## **Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler**

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bundesweit auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts und des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände tätig. Darüber hinaus ist er u.a. Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht sowie dem wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. an.



Die Vereinsautonomie (Art. 9 GG) ist untrennbar verbunden mit den Grundsätzen der Selbstständigkeit und einer wenigstens im Kern auf eine Meinungsbildung sowohl der Vereinsgründer wie auch der jeweils aktuellen Mitgliederschaft zurückzuführenden Selbstverwaltung des bestehenden Vereins (BVerfG, in: NJW 1991, 2623). Eine Tagesmitgliedschaft passt hierzu nur bedingt. Andererseits besteht im Vereinsrecht eine große Gestaltungsfreiheit.

Die Satzung kann die Mitgliedsrechte und -pflichten differenzieren, also verschiedene Mitgliedergruppen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bilden. Die Reichweite der Änderungsbefugnis des Vereins richtet sich nach der Art der betroffenen Rechte. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Mitwirkung bei der Antragstellung gemäß § 37 BGB ist zwar für alle Mitglieder unabdingbar (OLG Frankfurt, in: NJW-RR 1997, 482). Im Übrigen gewährt aber die Regelung des § 40 BGB einen weiten Spielraum für die Gestaltung der inneren Ordnung des Vereins durch entsprechende Satzungsregelungen.

Dass die Mitwirkungsrechte des Vereinsmitgliedes bei Tagesmitgliedschaften faktisch nicht ausgeübt werden können, rechtfertigt aber weder den Schluss, es könne im Rechtssinne von einer Mitgliedschaft nicht gesprochen werden, noch erscheint es gerechtfertigt, unter diesem Aspekt die Einrichtung der Tagesmitgliedschaft im vorliegenden Fall für unzulässig zu halten. Klar ist, dass bei einer solchen Tagesmitgliedschaft - gerade auch aus der Perspektive des Mitglieds - die Inanspruchnahme der angebotenen Leistung vor der Teilhabe am ideellen Zweck im Vordergrund steht (OLG Stuttgart, Beschl. v. 16.07.2018, Az. 8 W 428/15).

### **Frage eines Mitglieds: Darf die Vereinssatzung eines Berufsverbandes Beschrän-**

#### **kungen auf nicht im Ruhestand befindliche Per- sonen für die Vor-**

#### **standsämter vorsehen?**

Bei Berufsverbänden handelt es sich um Vereinigungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), so dass die Regelungen des AGG auf den Verband Anwendung finden. Nach § 3 Abs. 1 AGG ist eine Benachteiligung wegen des Alters verboten. Demnach scheidet bei Berufsverbänden Altersbeschränkungen in der Satzung in der Regel aus.

Eine unmittelbare Benachteiligung der Bewerber um ein Vorstandsamt wegen ihres Alters im Sinne von § 3 Abs. 1 AGG liegt aber bei der Anforderung der aktiven Berufstätigkeit nicht vor. Denn diese Regelung knüpft an den Ruhestand eines Mitglieds an und nicht an dessen Alter. Es liegt hier nur eine mittelbare Benachteiligung im Sinne von § 3 Abs. 2 AGG vor.

Diese ist nicht rechtswidrig, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die betreffende Vorschrift ein rechtmäßiges Ziel verfolgt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Mit der Beschränkung des passiven Wahlrechts für Mitglieder im Ruhestand verfolgt ein Berufsverband als Interessenvertretung dieser Berufsgruppe legitime Ziele. Es fehlt damit an einer verbotenen Benachteiligung im Sinne des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 AGG (AG München, Urt. v. 07.09.2017, Az. 231 C 4507/17).